

863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bestehenden UNIDO-Amtssitzabkommens und verwandter Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen hinsichtlich der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung für eine Interimsperiode bis zu deren Ersetzung durch endgültige Abkommen

ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

20. Dezember 1985

Exzellenz!

Ich beehre mich, auf das Inkrafttreten der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) am 21. Juni 1985 Bezug zu nehmen, das zur Umwandlung der UNIDO, die durch die Resolutionen der Generalversammlung 2089 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 2152 (XXI) vom 17. November 1966 als ein Organ der Vereinten Nationen eingerichtet worden war, in eine neue, durch die genannte Satzung geschaffene internationale Organisation führte.

Bis zum Inkrafttreten neuer, als Folge dieser Änderungen zu verhandelnder und abzuschließender Abkommen betreffend den Sitz der UNIDO, und der Ämter der Vereinten Nationen in Wien beehre ich mich vorzuschlagen, daß die folgenden Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen weiterhin sinngemäß auf die UNIDO Anwendung finden:

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 einschließlich eines Notenwechsels desselben Datums, BGBl. Nr. 245/1967.

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Indu-

UNITED NATIONS INDUSTRIAL
DEVELOPMENT ORGANIZATION

20 December 1985

Sir,

I have the honour to refer to the entry into force of the Constitution of the United Nations Industrial Development Organization (UNIDO) on 21 June 1985 leading to the conversion of UNIDO, which had been established as an organ of the United Nations by General Assembly Resolutions 2089 (XX) of 20 December 1965 and 2152 (XXI) of 17 November 1966, into a new international organization established by the said Constitution.

Pending the entry into force of new instruments concerning the seat of UNIDO and of the United Nations offices in Vienna, required to be negotiated and concluded as a result of these changes, I have the honour to propose that the following instruments between the Republic of Austria and the United Nations shall continue to apply, mutatis mutandis, to UNIDO:

1. Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization, dated 13 April 1967, including an Exchange of Notes of the same date, BGBl. Nr. 245/1967.

2. Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the headquarters seat of the United Nations Industrial Development

strielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981, BGBl. Nr. 365/1981, vorausgesetzt, daß eine derartige weitere Anwendung unbeschadet einer späteren Entscheidung hinsichtlich der jeweiligen Interessen der Vereinten Nationen und der UNIDO betreffend Miete und Benützung in bezug auf den Bereich, auf den sich jenes Abkommen bezieht, erfolgt.

3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien für die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation, einschließlich eines Notenwechsels, vom 28. Juni 1979, BGBl. Nr. 417/1980.

4. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971.

Die weitere Anwendung von zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen gemäß den vorgenannten Abkommen geschlossenen Zusatzabkommen auf die UNIDO wird durch Zusatzabkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung geregelt, die gemeinsam mit dem vorliegenden Notenwechsel in Kraft treten.

Wenn die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung darstellen, welches — vorbehaltlich der Mitteilung der Republik Österreich, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind — am 1. Jänner 1986 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Domingo L. Siazon m. p.
Generaldirektor

S. E.
Leopold Gratz
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
Wien

Organization and other United Nations offices at the Vienna International Centre, dated 19 January 1981, BGBl. Nr. 365/1981, provided that such continued application shall be without prejudice to a later determination as to the respective leasehold interests of the United Nations and of UNIDO in respect of the area to which that agreement refers.

3. Agreement between the Republic of Austria and the United Nations in regard to the provision, at the Vienna International Centre for the United Nations and the International Atomic Energy Agency, of postal services, including an Exchange of Notes, dated 28 June 1979, BGBl. Nr. 417/1980.

4. Agreement between the Government of the Republic of Austria and the United Nations Industrial Development Organization concerning Social Security for officials of that Organization, dated 15 December 1970, BGBl. Nr. 424/1971.

The further application to UNIDO of supplemental agreements concluded between the Federal Government of the Republic of Austria and the United Nations pursuant to the aforementioned agreements shall be regulated by supplemental agreements between the United Nations Industrial Development Organization and the Federal Government of the Republic of Austria which will enter into force together with the present Exchange of Notes.

If the Republic of Austria agrees to this proposal, I have the honour to propose that this Note and your Note of confirmation shall constitute an Agreement between the United Nations Industrial Development Organization and the Republic of Austria which shall enter into force on 1 January 1986, subject to a notification by the Republic of Austria that the necessary constitutional requirements for the entry into force of this agreement have been met.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Domingo L. Siazon m. p.
Director-General

His Excellency
Mag. Leopold Gratz
Federal Minister for Foreign Affairs
Vienna

863 der Beilagen

3

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

The Federal Minister
for Foreign Affairs

Wien, am 20. Dezember 1985

Vienna, 20 December 1985

Exzellenz!

Sir,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 20. Dezember 1985 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

I have the honour to acknowledge receipt of your note of 20 December 1985 which reads as follows:

„Ich beehre mich, auf das Inkrafttreten der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) am 21. Juni 1985 Bezug zu nehmen, das zur Umwandlung der UNIDO, die durch die Resolutionen der Generalversammlung 2089 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 2152 (XXI) vom 17. November 1966 als ein Organ der Vereinten Nationen eingerichtet worden war, in eine neue, durch die genannte Satzung geschaffene internationale Organisation führte.

“I have the honour to refer to the entry into force of the Constitution of the United Nations Industrial Development Organization (UNIDO) on 21 June 1985 leading to the conversion of UNIDO, which had been established as an organ of the United Nations by General Assembly Resolutions 2089 (XX) of 20 December 1965 and 2152 (XXI) of 17 November 1966, into a new international organization established by the said Constitution.

Bis zum Inkrafttreten neuer, als Folge dieser Änderungen zu verhandelnder und abzuschließender Abkommen betreffend den Sitz der UNIDO und der Ämter der Vereinten Nationen in Wien beehre ich mich vorzuschlagen, daß die folgenden Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen weiterhin sinngemäß auf die UNIDO Anwendung finden:

Pending the entry into force of new instruments concerning the seat of UNIDO and of the United Nations offices in Vienna, required to be negotiated and concluded as a result of these changes, I have the honour to propose that the following instruments between the Republic of Austria and the United Nations shall continue to apply, mutatis mutandis, to UNIDO:

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 einschließlich eines Notenwechsels desselben Datums, BGBl. Nr. 245/1967.

1. Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization, dated 13 April 1967, including an Exchange of Notes of the same date, BGBl. Nr. 245/1967.

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981, BGBl. Nr. 365/1981, vorausgesetzt, daß eine derartige weitere Anwendung unbeschadet einer späteren Entscheidung hinsichtlich der jeweiligen Interessen der Vereinten Nationen und der UNIDO betreffend Miete und Benützung in bezug auf den Bereich, auf den sich jenes Abkommen bezieht, erfolgt.

2. Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the headquarters seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations offices at the Vienna International Centre, dated 19 January 1981, BGBl. Nr. 365/1981, provided that such continued application shall be without prejudice to a later determination as to the respective leasehold interests of the United Nations and of UNIDO in respect of the area to which that agreement refers.

3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien für die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation, einschließlich eines Notenwechsels, vom 28. Juni 1979, BGBl. Nr. 417/1980.

3. Agreement between the Republic of Austria and the United Nations in regard to the provision, at the Vienna International Centre for the United Nations and the International Atomic Energy Agency, of postal services, including an Exchange of Notes, dated 28 June 1979, BGBl. Nr. 417/1980.

4. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971.

4. Agreement between the Government of the Republic of Austria and the United Nations Industrial Development Organization concerning Social Security for officials of that Organization, dated 15 December 1970, BGBl. Nr. 424/1971.

Die weitere Anwendung von zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen gemäß den vorgenannten Abkommen geschlossenen Zusatzabkommen auf die UNIDO wird durch Zusatzabkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung geregelt, die gemeinsam mit dem vorliegenden Notenwechsel in Kraft treten.

Wenn die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung darstellen, welches — vorbehaltlich der Mitteilung der Republik Österreich, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind — am 1. Jänner 1986 in Kraft tritt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung darstellen, welches — vorbehaltlich der Mitteilung der Republik Österreich, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind — am 1. Jänner 1986 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Leopold Gratz m. p.

S. E.
Domingo L. S i a z o n jr.
Generaldirektor
Organisation der Vereinten Nationen
für Industrielle Entwicklung

W i e n

The further application to UNIDO of supplemental agreements concluded between the Federal Government of the Republic of Austria and the United Nations pursuant to the aforementioned agreements shall be regulated by supplemental agreements between the United Nations Industrial Development Organization and the Federal Government of the Republic of Austria which will enter into force together with the present Exchange of Notes.

If the Republic of Austria agrees to this proposal, I have the honour to propose that this Note and your Note of confirmation shall constitute an Agreement between the United Nations Industrial Development Organization and the Republic of Austria which shall enter into force on 1 January 1986, subject to a notification by the Republic of Austria that the necessary constitutional requirements for the entry into force of this agreement have been met.”

I have the honour to confirm that the Republic of Austria agrees to the above proposal and that your Note and this Note of reply shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the United Nations Industrial Development Organization which shall enter into force on 1 January 1986, subject to a notification by the Republic of Austria that the necessary constitutional requirements for the entry into force of the agreement have been met.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Leopold Gratz m. p.

His Excellency
Domingo L. S i a z o n Jr.
Director-General
United Nations Industrial
Development Organization

V i e n n a

VORBLATT**Problem:**

Durch die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) in eine internationale Organisation mit eigener Völkerrechtssubjektivität, die durch den Abschluß eines diesbezüglichen Abkommens mit den Vereinten Nationen nunmehr den Status einer Spezialorganisation hat, ist es erforderlich, alle bisher mit den Vereinten Nationen für die UNIDO geschlossenen Abkommen nunmehr mit der selbständig gewordenen UNIDO abzuschließen.

Problemlösung:

Bis zum Inkrafttreten der neuen Abkommen mit der UNIDO sollen durch den vorliegenden Notenwechsel die bestehenden, sich auf die UNIDO beziehenden Abkommen in Gesetzesrang sinngemäß weiter Anwendung finden.

Alternativlösung:

Keine.

Kosten:

Keine über den bisherigen Vertragszustand hinausgehenden Kosten.

Erläuterungen

Der vorliegende Notenwechsel hat gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder Gesetzesergänzenden Bestimmungen.

Der gegenständliche Notenwechsel wurde durch das Inkrafttreten der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) (BGBl. Nr. 397/1985) am 21. Juni 1985 erforderlich, durch die die UNIDO, die durch die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2089 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 2152 (XXI) vom 17. November 1966 als Organ der Vereinten Nationen errichtet worden war, in eine internationale Organisation mit eigener Völkerrechtssubjektivität umgewandelt wurde. Durch den Abschluß eines diesbezüglichen Abkommens mit den Vereinten Nationen hat die UNIDO nunmehr den Status einer Spezialorganisation.

Von dieser Änderung der Rechtslage ist neben dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967, BGBl. Nr. 245/1967, eine Reihe anderer Abkommen betroffen, die zum Teil in Gesetzesrang stehen, zum Teil Verordnungs- oder Weisungscharakter haben. Die Abkommen beziehen sich nicht nur auf die UNIDO, sondern in der Regel auch auf die mit Zustimmung der Österreichischen Bundesregierung errichteten Ämter der Vereinten Nationen in Österreich. Sie sind daher nicht nur mit der UNIDO, sondern auch mit den Vereinten Nationen neu abzuschließen. Da bei den Abkommen betreffend den gemeinsamen Amtssitzbereich im Internationalen Zentrum Wien auch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vertragspartei fungiert, ist auch diese Organisation teilweise in den geplanten Neuabschluß der in Rede stehenden Abkommen involviert.

Die Verhandlungen über die neuen Amtssitzabkommen und die damit zusammenhängenden weiteren Abkommen sollen im Laufe des Jahres 1986 stattfinden. Bis zu deren Inkrafttreten sollen die bestehenden Abkommen im Wege von Interimsabkommen weiter Anwendung finden.

Der vorliegende Notenwechsel wurde zusammen mit acht anderen Notenwechseln, von denen zwei weitere in Gesetzesrang stehen, am 20. Dezember 1985 durchgeführt. Er enthält eine Liste der folgenden sechs Abkommen in Gesetzesrang, die bis zum Inkrafttreten neuer sie ersetzender Abkommen weiterhin sinngemäß auf die Vereinten Nationen und ihre Ämter in der Republik Österreich Anwendung finden:

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 einschließlich eines Notenwechsels desselben Datums, BGBl. Nr. 245/1967.

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien vom 19. Jänner 1981, BGBl. Nr. 365/1981, vorausgesetzt, daß eine derartige weitere Anwendung unbeschadet einer späteren Entscheidung hinsichtlich der jeweiligen Interessen der Vereinten Nationen und der UNIDO betreffend Miete und Benützung in bezug auf den Bereich, auf den sich jenes Abkommen bezieht, erfolgt.

3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Postdienste im Internationalen Zentrum Wien für die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation, einschließlich eines Notenwechsels, vom 28. Juni 1979, BGBl. Nr. 417/1980.

4. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten

863 der Beilagen

7

dieser Organisation vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971.

Hinsichtlich der Notenwechsel, die die Weiteranwendung von Zusatzabkommen zu den vorgenannten Abkommen regeln, wird bestimmt, daß diese gleichzeitig mit dem vorliegenden Notenwechsel in Kraft treten.

Bis 31. Dezember 1985 bestand die UNIDO in ihrer bisherigen Form neben der neuen internationalen Organisation fort. Ab 1. Jänner 1986 stellt sie jedoch ausschließlich eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen dar, sodaß das Inkrafttreten des vorliegenden Notenwechsels für diesen Zeitpunkt vorgesehen ist.